

## §. 2.

Die Prüfung findet je in der zweiten Hälfte des Monats Juli statt. Hat zu derselben nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat sich gemeldet, so kann dieser auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

Die Prüfung wird von den betreffenden Lehrern des Polytechnikums unter Mitwirkung eines Kommissärs der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, welche in der Absendung eines solchen unter einander wechseln, vorgenommen.

Vorstand der Prüfungskommission ist abwechselnd der jeweilige Vorstand der Fachschule für das Ingenieurwesen und der der Fachschule für den Maschinenbau.

## §. 3.

Prüfungsgegenstände sind:

1) Höhere Analysis:

Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie. Gewöhnliche und partielle Differential-Gleichungen.

2) Angewandte beschreibende Geometrie, insbesondere Schattenlehre und Perspektive.

3) Technische Mechanik. (Statik, Dynamik, Hydraulik.)

4) Physik.

5) Chemie.

6) Geognosie.

## §. 4.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich und mündlich.

## §. 5.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von der Prüfungskommission bestimmt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher die diesfalls getroffene Bestimmung verletzt, wird, wenn dies im Lauf der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von andern solche Hilfe annehmen.

## §. 6.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von dem Ministerialkommissär und von dem Vorstande der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugnis, welches die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung angiebt. Ihre Namen werden durch den Staatsanzeiger veröffentlicht.

## §. 7.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

